Lösungen zum Arbeitspapier 07

Zugewinnausgleich bei Erbschaft und Schulden

Fall 1 · Das geerbte Depot

Henris Anfangsvermögen beträgt zunächst 8.000 Euro. Der Nettoerwerbswert des geerbten Depots von 50.000 Euro wird nach § 1374 Abs. 2 BGB hinzugerechnet. Das bereinigte Anfangsvermögen beträgt 58.000 Euro. Das Endvermögen beläuft sich auf 68.000 + 30.000 = 98.000 Euro. Henri hat 40.000 Euro Zugewinn erzielt. Darin sind die 18.000 Euro Wertzuwachs des Depots enthalten.

Avas Zugewinn beträgt 19.000 − 5.000 = 14.000 Euro. Henri hat somit 26.000 Euro mehr hinzugewonnen. Ava erhält die Hälfte, also 13.000 Euro (§ 1378 Abs. 1 BGB). Henris vorhandenes Endvermögen reicht für die Zahlung. Ava erhält eine Geldforderung. An den Wertpapieren erwirbt sie durch die Scheidung keinen Anteil.

Fall 2 · Der getilgte Studienkredit

Nuris Anfangsvermögen beträgt nach § 1374 Abs. 3 BGB minus 42.000 Euro. Sein Endvermögen ist mit 4.000 Euro anzusetzen. Damit errechnet sich ein Zugewinn von 4.000 − (−42.000) = 46.000 Euro. Ellens Zugewinn ist null. Nach der hälftigen Differenz ergäben sich 23.000 Euro.

§ 1378 Abs. 2 Satz 1 BGB begrenzt die Forderung auf das nach Abzug der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen. Bei Scheidung gilt hierfür der Stichtag nach § 1384 BGB. Nuri besitzt nur 4.000 Euro. Eine Hinzurechnung nach § 1375 Abs. 2 BGB, die diese Grenze erhöhen könnte, scheidet aus. Ellens Ausgleichsforderung beträgt 4.000 Euro.

Gesetzestexte § 1373 BGB · § 1374 BGB · § 1375 BGB · § 1378 BGB · § 1384 BGB